

Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

vom 26. August 2004¹

Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindeverfassung² die nachstehende Geschäftsordnung:

I. Konstituierung

Art. 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

Erste Sitzung

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin beziehungsweise⁶ seines Präsidenten

Einladung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern
- b) auf Verlangen des Gemeinderates
- c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens fünf⁶ Mitgliedern des Einwohnerrates

²Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

³Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem Präsidenten, zu tagen⁶.

⁴ ...⁶

Art. 3

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten⁶ zu entschuldigen.

Anwesenheit

²Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 4⁴

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde und erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 273.-- pro Jahr.

Sitzungsgeld und Spesenentschädigung

²Die Spesenentschädigung wird im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Art.4a⁴

¹Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar bezieht eine Besoldung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Auf das Arbeitsverhältnis sind sinngemäss die für besondere Funktionsträger geltenden Bestimmungen des Personalreglements³ anwendbar.

Entschädigungen des Präsidiums und des Aktuariats⁶

²Die Funktionszulage des Präsidiums und die Besoldung des Aktuariats werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Art. 5

¹Die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel mit der Einladung zugeschickt werden.

Akten

²Allfällige zusätzliche Akten sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufliegen und nach Möglichkeit ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt werden.

Art. 6

Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

²Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht.

³Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit eine geheime Sitzung beschliessen. Von der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, sind die Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen⁶.

⁴Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die fehlbaren Personen vom Präsidium weggewiesen⁶.

Art. 7

Referendumsfähige Beschlüsse

¹Beschlüsse des Einwohnerrates, die dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, hat die Gemeindekanzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und der Aktuarin beziehungsweise dem Aktuar zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen⁶.

²Der Schlusstag der Referendumsfrist ist anzugeben.

III. Büro des Einwohnerrates

Art. 8⁶

Büro

¹Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar und zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

²Das Präsidium und das Vizepräsidium werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

³Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

Art. 9⁶

Präsidium⁶

¹Das Präsidium leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.

²Es führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, die jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht. Diese Aufgabe kann an die Gemeindekanzlei delegiert werden.

Art. 10⁶

Stimmrecht des Präsidiums⁶

Das Präsidium ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt es im Falle von Abstimmungen den Stichentscheid, im Falle von Wahlen zieht es das Los.

Art. 11⁶

Aktuarat⁶

¹Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlresultate enthalten.

²Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden vom Präsidium und der Aktuarin oder dem Aktuar gemeinsam unterzeichnet.

Art. 12⁶

Protokoll

¹Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationswege durch das Büro geprüft. Jedes Ratsmitglied kann bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls anfordern. Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden.

²Das Sitzungsprotokoll wird den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung zugestellt und veröffentlicht.

³Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden.

IV. Verhandlungen des Einwohnerrates

Art. 13

Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldigungen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der Genehmigung des Protokolls eröffnet.

Eröffnung der Sitzung

Art. 14

¹Aufgrund der Geschäftsliste legt das Präsidium in Absprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern⁶.

Traktandenliste

²Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.

Art. 15

Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand nicht als Teil einer Bevölkerungsgruppe, sondern privat oder durch verwandtschaftliche Beziehung berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen.

Ausstand

Art. 16

¹Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen⁶.

Wortbegehren

²Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen⁶.

³Das Präsidium kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprechern und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen⁶.

⁴Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.

⁵Wünscht das Präsidium als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt das Vizepräsidium den Vorsitz⁶.

Art. 17

¹Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll das Präsidium sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen⁶.

Ordnungsruf

²Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat das Präsidium sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen⁶.

³Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf vom Präsidium zu verlangen. Lehnt das Präsidium dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen⁶.

⁴Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.

Art. 18

¹Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind

Ordnungsantrag

- a) der Antrag auf geheime Beratung
- b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen
- c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes
- d) der Antrag auf Schluss der Diskussion.

²Bestrittene Ordnungsanträge erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 19

¹Ist die Beratung über ein Geschäft geschlossen, so legt das Präsidium die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar⁶.

Abstimmung

²Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat.

Art. 20

Schlussabstimmung

Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.

Art. 21

Abstimmungsarten

¹Ist ein Antrag unbestritten, so kann das Präsidium ihn ohne Abstimmung zum Beschluss erklären⁶.

²Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

³Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.

Art. 22⁶

Rückkommen

Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Ihnen ist stattzugeben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Das Präsidium legt den Zeitpunkt des Rückkommens fest; es kann vom Rat überstimmt werden.

V. Vorstösse**Art. 23**

Kleine Anfrage

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

²Ihr Wortlaut wird den Ratsmitgliedern zugestellt.

³Der Gemeinderat erteilt die Antwort an die Ratsmitglieder schriftlich. Eine Diskussion findet nicht statt⁶.

Art. 24

Interpellation

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

²Eine Interpellation ist dem Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann verlangen, dass die schriftliche Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzt werden darf. Der Gemeinderat hat sie an einer der nächsten Sitzungen zu beantworten⁶.

³Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei⁶.

⁴Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

Art. 25⁶Motion⁶

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

²Eine Motion ist dem Präsidium des Einwohnerrates samt Begründung schriftlich einzureichen.

³Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁴Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

⁶Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

Art. 26⁶Postulat⁶

¹Mit einem überwiesenen Postulat erteilt der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Prüfauftrag.

²Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat, die Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Seine Entscheidungsbefugnis wird durch den Auftrag nicht beschränkt.

³Postulate sind entsprechend den Vorschriften über Motionen einzureichen und zu beraten.

⁴Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen.

Art. 27⁶

Wer eine Motion oder ein Postulat eingereicht hat, kann diese in ein Postulat respektive dieses in eine Motion oder in eine Interpellation umwandeln.

Umwandlung in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation⁶

Art. 28⁶

Der Einwohnerrat hat eine Volksmotion sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

Volksmotion⁶

VI. Wahlen

Art. 29

¹Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8.

Verfahren

²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird aufgrund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr⁶.

³Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das Präsidium zu ziehen hat⁶.

⁵Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidierende⁶ vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

VII. Kommissionen

Art. 30

¹Kommissionen, die⁶ der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt⁵.

Bestellung

²Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.

³Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie unter diesen den Kommissionspräsidenten⁶.

Art. 30a⁵

¹Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

Amtszeit der GPK-Mitglieder

²Die Mitglieder wählen das Präsidium und das Vizepräsidium für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31

¹Das Kommissionspräsidium⁶ stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

Organisation

²Die Protokollführung und das Aktuariat wird in der Regel von einer Person aus der Verwaltung übernommen⁶.

³Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 32

¹Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.

Befugnisse

²Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.

Art. 33Kommissions-
bericht

¹Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden vom jeweiligen Kommissionspräsidium⁶ unterzeichnet.

²Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einem Berichterstatter zu übertragen.

³Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung⁶ mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.

Art. 34

Entschädigung

¹Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100.-- pro Stunde⁴.

²Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.

VIII. Schlussbestimmung**Art. 35**

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967.

¹Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinflall vom 26. August 2004

²Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

³Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (Personalreglement) vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)

⁴Beschluss des Einwohnerrats vom 9. März 2006, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2006

⁵Beschluss des Einwohnerrats vom 25. September 2014, In-Kraft-Setzung per 25. September 2014

⁶Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 17. Mai 2018, In-Kraft-Setzung per 17. Mai 2018